

1350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975  
betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur finanziellen  
Sanierung des Hafens Linz

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Forderung des Bundes in der Höhe von S 20,647.503,29 gegen die Stadtbetriebe Linz-Gesellschaft m.b.H. rückwirkend mit 31. Dezember 1973 als erloschen gelten. Die dadurch entstehenden Vermögensvermehrungen sollen abgabenrechtlich wie Sanierungsgewinne behandelt werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegt der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates lediglich hinsichtlich des § 2 (abgabenrechtliche Bestimmungen) sowie des § 3 (Vollziehung) soweit er sich auf § 2 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur finanziellen Sanierung des Hafens Linz, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

Hermine K u b a n e k  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann